



Satzung der Handels- und Gewerbevereinigung Markt Burgheim e.V.

I. Name, Sitz und Gegenstand

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Handels- und Gewerbevereinigung Markt Burgheim e. V.“ und ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Burgheim und erstreckt ihre Tätigkeit auf den Markt Burgheim und seine Einzugsgebiete.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Marktgemeinde Burgheim interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, des Gaststättengewerbes, der freiberuflich Tätigen, der Vereine und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen die Anziehungskraft des Marktes Burgheim zu halten und zu stärken.
- (2) Die Vereinigung hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes, Industrie und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
 - b) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Marktgemeinde Burgheim haben und bereit sind, die Ziele und den Zweck der Vereinigung zu unterstützen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder gemäß Abs. 1 sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied gemäß Abs. 1 hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung der Vereinigung mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

- (4) Natürliche und juristische Personen , Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse, die keinen Wohn- bzw. Geschäftssitz oder Filiale in der Marktgemeinde Burgheim haben, können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und dürfen auch nicht in die Vorstandschaft gewählt werden.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt bei Aufnahme mit dem Tag der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Liquidation der Firma. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden der Vereinigung maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Vereinigung sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Organe handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet über den Einspruch endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (7) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4

Beiträge

- (1) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Jährlich ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist so zu bemessen, dass alle Verpflichtungen zur Deckung der Kosten der Ortsvereinigung erfüllt werden können.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils jährlich am Anfang jeden Kalenderjahres fällig und ist im Bankeinzugsverfahren abzuführen.

III. Organe

§ 5

Die Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ausschuss

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand zählt bis zu 8 Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem ersten Vorstand
 - b) dem zweiten Vorstand
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) bis zu vier Beisitzern

Ergänzend werden von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode 2 Rechnungsprüfer gewählt.

- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind oder die ein ordentliches Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer Weise vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende als dessen Stellvertreter, sind geheim zu wählen.
- (4) Die Wiederwahl eines Vorstandmitglieds ist zulässig.
- (5) Die Bestellung eines Vorstandmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
- (6) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die der Vereinigung letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen, sowie deren Änderung
 - h) die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Vereinigung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben der Vereinigung oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Dem Ausschuss hat ein Vorstandsmitglied anzugehören.

Der Ausschuss wird nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand und fasst seine Beschlüsse mit Zustimmung des Vorstands.

IV. Auflösung

§ 10

Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4 festgestellten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereinigung Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Marktgemeinde Burgheim mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Marktgemeinde Burgheim verwendet werden muss.

Die Handels- und Gewerbevereinigung Markt Burgheim wurde mit Beschluss der Gründungsversammlung am 29.07.1985 gegründet.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2013 beschlossen und die Satzung durch das Amtsgericht Ingolstadt bestätigt am 06.12.13.